

Richtlinien

über die Ehrungen durch die Gemeinde Otterbach (Ehrungsrichtlinien)

vom 12.12.2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Otterbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2023 nachstehende „Richtlinien über die Ehrungen durch die Gemeinde Otterbach“ (Ehrungsrichtlinien) erlassen:

I. Vorbemerkung

Diese Richtlinie dient der Beratung im Gemeinderat und der einheitlichen Bearbeitung von Ehrungsanträgen, ohne dass aus ihr ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung abgeleitet werden kann. Die Gemeinde behält sich ferner die Auswahl unter den Vorgeschlagenen vor.

II. Allgemeine Regelungen

§ 1 Symbol der Ehrung und Ausgestaltung

1. Die Ehrennadel in den Stufen „Silber“ und „Gold“
2. Die Verdienstmedaille
3. Der Wappenteller
4. Das Ehrenbürgerrecht

Die Ehrung bedarf eines Beschlusses des Ortsgemeinderates. Mit der Verleihung ist die Aushändigung einer Urkunde verbunden.

§ 2 Veräußerungsverbot und Eigentum

- 1) Die Symbole der Ehrung als Ehrungsgabe der Gemeinde darf weder verkauft, verpfändet noch verschenkt werden.
- 2) Mit Aushändigung der Symbole der Ehrung gehen diese in das Eigentum des Geehrten über.
- 3) Sie bleibt nach dem Tode des Geehrten seinen Erben als Erinnerung an den Verstorbenen erhalten.

§ 3 Allgemeines

- 1) Die Kosten für die Ehrung trägt die Gemeinde Otterbach.

- 2) Bei der Ehrung von Personen einer Vereinigung oder Organisation ist es nicht Voraussetzung, dass es sich um einen eingetragenen Verein bzw. um einen gemeinnützigen Verein handelt.
- 3) Mit der Auszeichnung sind keine besonderen Rechte und Pflichten des Geehrten sowie der Gemeinde Otterbach verbunden.
- 4) Im Übrigen gelten die entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Verlust der Ehrengaben

- 1) In Verlust geratene Ehrengaben können nicht neu erworben werden.
- 2) Der Verlust der Ehrengabe ist der Gemeinde Otterbach unverzüglich zu melden.

III. Gemeinsame Vorschriften für die Ehrungen der Nummern IV bis VI

§ 5 Vorschlagsverfahren

- 1) Vorschläge der zu ehrenden Personen können von Jedermann über den Ortsbürgermeister eingebracht werden. Vorschläge zu Personen, die mit dem Ehrenbürgerrecht geehrt werden, sollen können nur Berücksichtigung finden, wenn sie vom Bürgermeister oder aus der Mitte der gemeindlichen Gremien (insbesondere dem Gemeinderat und seiner Ausschüsse) eingebracht werden.
- 2) Die Vorschläge sind schriftlich mit einer eingehenden Begründung beim Ortsbürgermeister einzureichen. Die für die ausreichende Beurteilung des Antrags notwendigen Unterlagen und Darstellungen sind beizufügen. Nicht begründete Vorschläge werden nicht berücksichtigt und können bereits bei Einreichung zurückgewiesen werden.

§ 6 Zuständigkeit, Verfahren und Verleihung

- 1) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Verdienstmedaille beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Otterbach mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Gemeinderates. Für die Verleihung der Ehrennadel ist eine einfache Mehrheit notwendig. (Erklärung: Zur Verleihung ist kein Beschluss von zwei Drittel aller Mitglieder nötig! Bei der Entziehung des Ehrenbürgerrechts müssen zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder darüber abstimmen.
- 2) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) auszustellen. Für die anderen Auszeichnungen ist eine Urkunde auszustellen.
- 3) Für die Verleihung ist der Ortsbürgermeister zuständig.

- 4) Die Verleihung ist vom Ortsbürgermeister in feierlicher Form und in würdigem Rahmen vorzunehmen. Die Verleihung kann in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates oder in einer gesonderten Veranstaltung erfolgen.
- 5) Über die Verleihungen ist im gemeindlichen Mitteilungsblatt (Amtsblatt) zu berichten. Die örtliche Presse ist zu informieren und ebenfalls zu der Verleihung zu laden.
- 6) Die Ausgezeichneten werden in das „Goldene Buch“ der Ortsgemeinde aufgenommen.
- 7) Bei der Gemeindeverwaltung ist ein Verzeichnis über die Verleihungen zu führen. Hierin sind der Name des Geehrten, das Datum der Verleihung und eine Schilderung der den Anlass der Verleihung bildenden Verdienste einzutragen.

§ 7 Aberkennung

Der Gemeinderat kann mit einer zweidrittel Mehrheit Auszeichnungen entziehen. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn die geehrte Person sich in einer der Auszeichnung unwürdigen Art verhält. In diesem Fall sind die Ehrengabe und die Verleihungsurkunde an die Gemeinde Otterbach zurückzugeben. (Erklärung: Der Gemeinderat kann auf Antrag eines Drittels der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens entziehen. Der Beschluss über den Entzug bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder § 23 Abs. II GemO)

IV. Ehrenbürgerrecht

§ 8 Grundsätzliche Voraussetzungen der Ehrung

- 1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Otterbach zu vergeben hat. Sie soll nur in seltenen Ausnahmefällen verliehen werden, um die Bedeutung nicht zu entwerten.
- 2) Das Ehrenbürgerrecht ist eine reine Ehrenbezeichnung und weder mit besonderen Rechten oder Pflichten für den Ehrenbürger noch für die Gemeinde verbunden. Das Ehrenbürgerrecht ist nicht einklagbar.

§ 9 Persönliche Voraussetzungen und Art der Ehrung

- 1) Das Ehrenbürgerrecht kann Personen, die sich in besonders hohem Maße um die Gemeinde Otterbach verdient gemacht haben, verliehen werden. In besonderen Ausnahmefällen kann eine Person geehrt werden, die sich allgemein für das Gemeinwesen in besonders hohem Maß verdient gemacht hat.
- 2) Das Ehrenbürgerrecht kann nur an eine natürliche Person verliehen werden.
- 3) Der Ehrenbürger erhält die Verdienstmedaille und den Ehrenbürgerbrief.

- 4) Den ausgezeichneten Persönlichkeiten wird - analog der „Ehrungen betagter Bürgerinnen und Bürger“ - bei den hohen Geburtstagen und der goldenen Hochzeit ein Geschenk überreicht.
- 5) Im Todesfall wird ein Kranz mit Schleife am Grab niedergelegt, sowie ein Nachruf im „Amtsblatt“ veröffentlicht.
- 6) Bei offiziellen Feiern und Veranstaltungen der Gemeinde sind sie Ehrengäste und von Eintrittsgeldern befreit. Es sind ihnen reservierte Plätze bei den Ratsmitgliedern anzubieten.
- 7) Weiter Vergünstigungen sind mit dem Gemeinde-Ehrenbürgerrecht nicht verbunden.

V. Ehrung für verdienster Bürger

§ 10 Grundsätzliche Voraussetzungen der Ehrung

- 1) Bürger der Gemeinde Otterbach, die sich auf einem Gebiet über mindestens 10 Jahre hinweg oder sich durch eine einzelne bzw. einmalige Leistung bzw. Handlung jeweils für das Allgemeinwohl in besonders herausragender Weise engagiert haben, können durch die Gemeinde Otterbach geehrt werden. Im Einzelfall können auch Personen geehrt werden, die in Ausübung ihrer beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit sich in besonderer Weise im sozialen oder kulturellen Bereich für das Allgemeinwohl engagiert haben.
- 2) Des Weiteren können Bürger oder Einwohner geehrt werden, die sich durch ihr Engagement und ihren Einsatz im Bereich der ehrenamtlichen Tätigkeit verdient gemacht haben. „Verdient gemacht“ hat sich eine Person insbesondere dann, wenn sie über mehrere Jahre (vgl. hierzu § 13 Abs. 4 Ziffer b) hinweg als Vorsteher (oder in vergleichbarer Position) eines Vereins oder einer Organisation mit Sitz in Otterbach tätig war, oder sich sonst in einem das Übliche weit übersteigenden Maß für den Verein oder die Organisation ehrenamtlich engagiert hat.

§ 11 Persönliche Voraussetzungen und Art der Ehrung

- 1) Eine Auszeichnung wird nur an natürliche Personen verliehen, deren Wirken oder ihre Person selbst in einer Beziehung zur Gemeinde Otterbach stehen.
- 2) Die Erfüllung der Berufspflicht oder das Wirken für das eigene Erwerbsunternehmen allein rechtfertigen die Auszeichnung nicht. Eine Ehrung wird ferner nicht vorgenommen, wenn die Person bei ihrem Engagement finanziell oder organisatorisch überwiegend von Trägern öffentlicher Aufgaben unterstützt wird.
- 3) An die in § 10 genannten Personen kann zur Anerkennung ihrer Leistungen die Ehrungen in folgenden Abstufungen verliehen werden:
 - a. Personenkreis des § 10 Abs. 1

Verdienstmedaille

- b. Personenkreis des § 10 Abs. 2
 1. Verdienstmedaille für 20-jährige Tätigkeit
 2. Ehrennadel in Gold für 15-jährige Tätigkeit
 3. Ehrennadel in Silber für 10-jährige Tätigkeit sowie für das ehrenamtliche Engagement, des in § 10 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz genannten Personenkreises, über mindestens 20 Jahre hinweg
- 4) in besonders begründeten Einzelfällen können von den in § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 3 genannten Mindestfristen Ausnahmen gemacht werden.

VI. Ehrung für die kommunalpolitische Mitarbeit

§ 12 Grundsätzliche Voraussetzungen der Ehrung

Die Gemeinde Otterbach bringt Anerkennung und Dank der Gemeinde gegenüber jenen Bürgern zum Ausdruck, die sich in besonderem Maße für die kommunalpolitische Arbeit zur Verfügung gestellt haben. Die Ehrenzeichen sollen nicht nur eine Auszeichnung, sondern auch äußeres Zeichen der Zusammengehörigkeit aller in der Kommunalpolitik besonders aktiv tätigen Personen darstellen.

- 1) Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel/Wappenteller ist die Tätigkeit im Gemeinderat. Ferner muss die in Betracht kommende Person diese Ehrung verdienen, sich also kommunalpolitisch bewährt haben. Es werden verliehen für vollendete:
 - a) 20 Jahre kommunalpolitische Tätigkeit die Ehrennadel in Gold
 - b) 15 Jahre kommunalpolitische Tätigkeit die Ehrennadel in Silber
 - c) weiterhin erhalten beim Ausscheiden aus dem Gemeinderat die Mitglieder nach mindestens einer Legislaturperiode im Gemeinderat ein Präsent, sowie nach zwei und drei Legislaturperioden den Wappenteller der Ortsgemeinde Otterbach (siehe Anlage 1).
- 2) Die Ehrennadel in Silber oder Gold kann auch anderen verdienstvollen Persönlichkeiten verliehen werden, wenn deren Tätigkeit für die Kommunalpolitik als besonders uneigennützig und besonders wertvoll anzusehen ist. Dies gilt insbesondere für Tätigkeiten in kommunalen Ausschüssen oder in Vereinigungen die kommunalen Aufgaben übernommen haben.
- 3) In besonderen Ausnahmefällen kann bei besonders aktiver und verdienstvoller Tätigkeit im Gemeinderat von der Tätigkeitsdauer des Absatzes 1 nach unten abgewichen werden. Unter „besonders aktiver Tätigkeit“ ist insbesondere der überdurchschnittliche Einsatz in herausgehobenen oder mehreren Funktionen innerhalb des Gemeinderats zu verstehen.
- 4) Die Ehrennadel kann nur an aktive Mitglieder des Gemeinderates oder des in Absatz 2 genannten Personenkreis verliehen werden. Eine Mitarbeit in Gremien anderer Gemeinden kann nicht berücksichtigt werden. Bei Bestimmung der Tätigkeitsdauer können zeitlich aufeinander folgend ausgeübte Tätigkeiten in verschiedenen gemeindlichen Gremien zusammengerechnet werden. Eine parallele Ausübung der Tätigkeit in verschiedenen Gremien führt nicht zur Auf Addierung der Zeiten.

- 5) Die Mitarbeit in einem Gremium des Landkreises, des Landes, des Bundes oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes fällt nicht unter die kommunalpolitische Mitarbeit und kann aufgrund dieser Richtlinie auch nicht geehrt werden.

VII. Ehrungen bei Jubiläen, Geburtstagen, Tod und für Vereine

§ 13 Grundsätzliche Voraussetzungen der Ehrung

Die Gemeinde ehrt bei bestimmten Jubiläen und die Vereine. Die Form und Höhe des Wertes des Geschenkes regelt die Anlage 1. Die Überreichung des Geschenkes erfolgt grundsätzlich am Geburts- oder Jubiläumstag.

§ 14 Persönliche Voraussetzungen und Art der Ehrung

1) Ältere Mitbürger

Die Ortsgemeinde fühlt sich mit Ihren betagten Bürgerinnen und Bürger verbunden und ehrt sie anlässlich der Vollendung des 80. Lebensjahres mit Überreichung eines Geschenkes. Danach werden die Bürgerinnen und Bürger jeweils alle fünf darauffolgenden Jahre geehrt.

2) Hochzeiten

- a) Goldene Hochzeit (50 Jahre)
- b) Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
- c) Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
- d) Alle weiteren fünf Jahre

3) Gemeinderat

- a) Beim Vollenden des fünfzigsten und sechzigsten Geburtstages und ab dann an jedem folgenden fünften zusätzlichen Lebensjahr werden folgende Personen geehrt:
 - Amtierende Mitglieder die mindestens eine volle Legislaturperiode in der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates von Sambach tätig sind
 - dem/der Ortsbürgermeister/in und dessen/deren Ortsbeigeordnete, sowie dem/der Ortsvorsteher/in von Sambach
- b) Im Falle des Ablebens einer ehrenamtlich tätigen Person aus dem vorgenannten Kreis, veröffentlicht die Ortsgemeinde eine Todesanzeige, bzw. einen Nachruf und legt am Grab bzw. bei der Trauerfeier einen Kranz nieder. Anzeige/Nachruf soll im Amtsblatt erscheinen. Falls es sich um eine Person handelt, die funktionsmäßig bei Orts- und Verbandsgemeinde tätig war, sollen die anfallenden Kosten geteilt werden, sofern die Verbandsgemeinde dazu Einverständnis erteilt.

4) Mitarbeiter der Gemeinde

Mitarbeiter und ehemalige Mitarbeiter, die nach dem Dienst bei der Ortsgemeinde unmittelbar in den Ruhestand getreten sind, erhalten:

- a) Ehrung beim fünfzigsten und sechzigsten Geburtstag und ab dann an jedem folgenden fünften Geburtstag
- b) beim Ableben einen Nachruf im Amtsblatt. Am Grab wird ein Kranz niedergelegt.

5) Vereine

Die Ortsgemeinde will Vereinen und Verbänden, die innerhalb des Gemeindegebietes ansässig bzw. tätig sind, bei besonderen Anlässen eine öffentliche Anerkennung, bzw. eine Auszeichnung zuteilwerden lassen. Damit soll die von ihnen geleistete Arbeit eine Wertschätzung - verbunden mit einem Geschenk - erfahren und in der Öffentlichkeit sichtbaren Ausdruck finden. Diese Ehrungsart ist nicht als laufende Förderung/Unterstützung zu verstehen, wie sie durch die Ortsgemeinde als freiwillige Leistung im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereits geboten wird.

a) Die Vereins-/Verbandsehrung ist:

- Bei jedem runden Jubiläum ab dem zehnten Vereinsjahr alle zehn Jahre vorzunehmen.
- Bei jedem Quartaltjubiläum ab dem fünfundzwanzigsten, fünfundsiebzigsten, einhundertfünfundzwanzigsten usw. vorzunehmen

§ 15 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- 1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter
- 2) Frühere Ehrungen werden durch diese Richtlinien nicht berührt. Eine rückwirkende Ehrung aufgrund dieser Richtlinie ist ausgeschlossen.
- 3) Diese Richtlinien treten nach Bekanntmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Otterbach, den 12.12.2023



Marco Reschke
Ortsbürgermeister

Anlage1

zu VII. Ehrungen bei Jubiläen, Geburtstagen, Tod und für Vereine

Die Ortsgemeinde fühlt sich mit Ihren betagten Bürgerinnen und Bürger verbunden und ehrt sie

1) anlässlich der Vollendung des

- a) 80. Lebensjahres mit Überreichung eines Geschenkes im Wert von 25 Euro
- b) 85. Lebensjahres mit Überreichung eines Geschenkes im Wert von 25 Euro
- c) 90. Lebensjahres mit Überreichung eines Geschenkes im Wert von 30 Euro
- d) 95. Lebensjahres mit Überreichung eines Geschenkes im Wert von 30 Euro
- e) 100. Lebensjahr jährlich mit Überreichung eines Geschenkes im Wert von 50 Euro

2) gelegentlich der Jubiläen

- a) Goldene Hochzeit (50 Jahre) mit Überreichung eines Geschenkes im Wert von 25 Euro
- b) Diamantene Hochzeit (60 Jahre) mit Überreichung eines Geschenkes im Wert von 25 Euro
- c) Eiserne Hochzeit (65 Jahre) mit Überreichung eines Geschenkes im Wert von 25 Euro

3) Gemeinderat

- a) Den für mindestens eine volle Legislaturperiode amtierenden Mitgliedern: innen der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates von Sambach, dem/der Ortsbürgermeister/in und dessen/deren Ortsbeigeordnete, sowie dem/der Ortsvorsteher/in von Sambach werden am 50., 60. und jedem folgenden 5. Geburtstag ein Geschenk im Wert von 30 Euro übergeben.
- b) Beim Ausscheiden nach mindestens einer Legislaturperiode wird ein Buchgeschenk überreicht.
- c) Nach 2 Legislaturperioden (unabhängig ob die Person ausscheidet oder nicht) wird der Wappenteller der Gemeinde überreicht. Beim Ausscheiden nach 3 oder mehr Legislaturperioden wird die silberne Ehrennadel verliehen.
- d) Im Falle des Ablebens einer ehrenamtlich tätigen Person aus dem vorgenannten Kreis, veröffentlicht die Ortsgemeinde eine Todesanzeige, bzw. einen Nachruf und legt am Grab bzw. bei der Trauerfeier einen Kranz nieder. Anzeige/Nachruf soll im Amtsblatt erscheinen. Falls es sich um eine Person handelt, die funktionsmäßig bei Orts- und Verbandsgemeinde tätig war, sollen die anfallenden Kosten geteilt werden, sofern die Verbandsgemeinde dazu Einverständnis erteilt.

4) Bedienstete der Gemeinde

Bedienstete und ehemalige Bedienstete, die nach dem Dienst bei der Ortsgemeinde unmittelbar in den Ruhestand getreten sind, erhalten

- a) beim 50., 60. und jedem folgenden 5. Geburtstag ein Geschenk im Wert von 30 Euro
- b) beim Ableben einen Nachruf im Amtsblatt. Am Grab wird ein Kranz niedergelegt.

5) Vereine

Die Ortsgemeinde will Vereinen und Verbänden, die innerhalb des Gemeindegebietes ansässig bzw. tätig sind, bei besonderen Anlässen eine öffentliche Anerkennung, bzw. eine Auszeichnung zuteilwerden lassen. Damit soll die von ihnen geleistete Arbeit eine

Wertschätzung - verbunden mit einem Geschenk - erfahren und in der Öffentlichkeit sichtbaren Ausdruck finden. Diese Ehrungsart ist nicht als laufende Förderung/Unterstützung zu verstehen, wie sie durch die Ortsgemeinde als freiwillige Leistung im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereits geboten wird.

Die Anerkennung kann beispielsweise erfolgen durch:

- a) Übernahme der Schirmherrschaft bei Veranstaltungen,
- b) Veröffentlichung von Grußworten und Aufrufen,
- c) Teilnahme von Veranstaltungen mit Sprechen des Grußwortes und Übergabe eines Geschenkes (Wappenteller, Wimpel, Ortschronik, Sportgeräte, Musik-Chorwerk, o. ä. entsprechend dem Anlass) oder eines Geldbetrages.

Die Vereins-/Verbandsehrung ist bei jedem runden Jubiläum (10., 20., 30. usw.) sowie jedem Quartaljubiläum (25., 75., 125., usw.) vorzunehmen.